

**Ordnung  
des Indien-Kompetenzzentrums (ICCUW)  
der Julius-Maximilians-Universität Würzburg**

**vom 28.01.2025**

(Fundstelle: <http://www.uni-wuerzburg.de/amt/veroeffentlichungen/2025-11>)

Aufgrund des Art. 29 Abs. 5 Satz 5 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 05. August 2022, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl S. 257), in Verbindung mit § 15 Abs. 4 der Grundordnung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 29.12.2022 erlässt der Senat der Julius-Maximilians-Universität Würzburg auf Vorschlag der Hochschulleitung, der im Benehmen mit der Leitung des Indien-Kompetenzzentrums ergeht, folgende Ordnung für das Indien-Kompetenzzentrum der Universität Würzburg:

**Präambel**

Die Julius-Maximilians-Universität (JMU) Würzburg sieht sich der wissenschaftlichen Forschung und Lehre auf international höchstem Niveau verpflichtet. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, können an der JMU zentrale wissenschaftliche Einrichtungen zu Themen mit herausragender Bedeutung für die Entwicklung der Universität gebildet werden.

In fast allen Forschungsbereichen der Universität werden Kooperationen in Form von Mobilitäts- und Wissensaustausch mit indischen Partnern gepflegt, woraus zahlreiche deutsch-indische Forschungsprojekte, wechselseitige Gastaufenthalte, gemeinsame Publikationen und persönliche Freundschaften hervorgegangen sind. Kooperationen mit Indien erfordern ein hohes Maß an Expertise, um die Potenziale und Herausforderungen von bilateralen Forschungsverbänden beurteilen zu können. Das Zentrum nutzt die an der Universität Würzburg vorhandene Indienkompetenz und trägt zugleich zu deren Förderung und Sichtbarkeit bei.

**§ 1 Name**

Diese zentrale wissenschaftliche Einrichtung führt den Namen *India Competence Centre of the University of Würzburg* mit dem Kürzel ICCUW und ist als interdisziplinäres Zentrum im Sinne der Präambel auf dem Gebiet der Indienforschung tätig.

## **§ 2 Ziele und Aufgaben**

Das Indien-Kompetenzzentrum verfolgt insbesondere die folgenden Ziele und Aufgaben:

- Intensivierung des Austauschs von Personen auf allen Qualifikationsebenen, einschließlich Verwaltung, im Hinblick auf Kooperation und Austausch mit Indien.
- Steigerung des Indien-spezifischen Drittmittelaufkommens durch Beratung, Informationen und Kontakte bei allen einschlägigen Antragstellungen.
- Vernetzung außerhalb der Universität und Präsentation der Indienaktivitäten in der Öffentlichkeit.
- Aufbau und Pflege der Kontakte zu einschlägigen Förder- und Wissenschafts-Organisationen sowie zu diplomatischen Vertretungen in Deutschland und Indien und zu den internationalen Büros der indischen Partnerinstitutionen.
- Etablierung einer Anlaufstelle für alle, die einen Indienaufenthalt planen oder die aus Indien an die JMU kommen.
- Regelmäßige Information zu Fördermitteln, Berichte über Indienaktivitäten, Organisation von Veranstaltungen mit Indienbezug.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder sind der Vorstand gem. § 6 sowie die Sprecherin oder der Sprecher gem. § 7.

(2) Mitglieder können auf schriftlichen Antrag weiterhin alle Personen werden, die im Sinne der Zielsetzung tätig werden wollen. Über die Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; die Mitgliedschaft kann befristet werden.

(3) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch schriftliche Austrittserklärung auf eigenen Wunsch,
- b) durch Zeitablauf der Mitgliedschaft,
- c) durch Ausschluss aus einem wichtigen Grund; der Ausschluss aus einem wichtigen Grund erfolgt auf Antrag und bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung.

(4) Die Mitglieder haben das Recht, an den Aufgaben des Indien-Kompetenzzentrums und seiner Entwicklung mitzuwirken. Sie sind berechtigt, im Rahmen der Möglichkeiten seine Ressourcen mitzunutzen. Die Mitglieder haben bei Antragstellungen und der Erstellung der erforderlichen Berichte mitzuwirken.

## **§ 4 Aufbau und Organe**

Zur Erfüllung der Aufgaben wird am Indien-Kompetenzzentrum unterschieden zwischen

1. der Mitgliederversammlung,
2. dem Vorstand,
3. der Sprecherin oder dem Sprecher,
4. dem Beirat.

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung des Indien-Kompetenzzentrums besteht aus:

- a) den stimmberechtigten Mitgliedern
- b) den assoziierten Mitgliedern ohne Stimmrecht.

(2) Mitglieder des Indien-Kompetenzzentrums, die Mitglieder und Angehörige der Universität Würzburg sind, wirken in der Mitgliederversammlung des Indien-Kompetenzzentrums als stimmberechtigte Mitglieder mit. Mitglieder von (Forschungs-)Einrichtungen und anderer indienbezogener Institutionen außerhalb der Universität Würzburg werden als assoziierte Mitglieder geführt, die in der Mitgliederversammlung beratend mitwirken können. Auf Antrag kann den außeruniversitären Mitgliedern vom Vorstand auf Vorschlag der Mitgliederversammlung das Stimmrecht erteilt werden. Die Zahl der außeruniversitären Mitglieder mit Stimmrecht soll nicht mehr als 25% der Zahl der gesamten stimmberechtigten Mitglieder betragen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird bei Bedarf, mindestens aber einmal pro Jahr von der Sprecherin oder dem Sprecher mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder schriftlich bei der Sprecherin oder dem Sprecher beantragt wird.

(4) Die Tagesordnung einer Sitzung ist den Mitgliedern mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin zur Verfügung zu stellen. Die Sitzungen werden von der Sprecherin oder dem Sprecher einberufen und geleitet.

(5) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Aussprache über den Rechenschaftsbericht des Vorstands,
- b) Entscheidung über die Vorlage eines Antrags eines außeruniversitären Mitglieds auf Stimmrechterteilung an den Vorstand nach § 3 Abs. 3 Satz 3,
- c) Ausschluss von Mitgliedern nach § 3 Abs. 4 Buchst. c),
- d) Unterbreitung eines Vorschlags zur Bestellung des Vorstands an die Universitätsleitung durch die Sprecherin oder den Sprecher nach § 6 Abs. 3,

- e) Unterbreitung eines Vorschlags zur Bestellung des Beirats an die Präsidentin oder den Präsidenten durch die Sprecherin oder den Sprecher nach § 8 Abs. 4,
- f) Stellungnahme zu Änderungen dieser Ordnung.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Sie beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Sprecherin oder des Sprechers den Ausschlag, wenn sie oder er stimmberechtigt ist; sonst gilt Stimmgleichheit als Ablehnung. Stellungnahmen zur Änderung dieser Ordnung bedürfen einer 2/3 - Mehrheit der Mitgliederversammlung.

(7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Sprecherin oder dem Sprecher und der Protokollantin oder dem Protokollanten zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung des Protokolls ist der Universitätsleitung zuzusenden.

## **§ 6 Vorstand**

(1) Das Indien-Kompetenzzentrum wird vom Vorstand geleitet.

(2) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern des Indien-Kompetenzzentrums. Ein Mitglied soll aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden sein.

(3) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Universitätsleitung der Universität Würzburg auf Vorschlag der Sprecherin oder des Sprechers für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, wird ihre Nachfolgerin oder sein Nachfolger für die (Rest-)Dauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Neubestellung im Amt.

(4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Indien-Kompetenzzentrums. Er ist darüber hinaus für alle Angelegenheiten zuständig, für die in dieser Ordnung nicht eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. Insbesondere ist er auch für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Vernetzung der Forschungsprojekte,
- b) Unterstützung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, insbesondere bei der fachübergreifenden Einwerbung von Drittmitteln,
- c) Beratung und Unterstützung der Universitätsleitung in allen Fragen der Zusammenarbeit mit indischen Partneruniversitäten.

(5) Der Vorstand tritt bei Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr zusammen. Die Sitzungen werden von der Sprecherin oder dem Sprecher einberufen und geleitet. Die Tagesordnung der Vorstandssitzung ist den Vorstandsmitgliedern mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin zur Verfügung zu stellen.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Eine Übertragung des Stimmrechts ist möglich, wobei ein Mitglied nur eine Stimmrechtsübertragung wahrnehmen kann. Der Vorstand beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Sprecherin oder des Sprechers den Ausschlag, wenn sie oder er stimmberechtigt ist; sonst gilt Stimmgleichheit als Ablehnung. Entscheidungen können auch im Umlaufverfahren per E-Mail getroffen werden, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Vorgehen widerspricht.

(7) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

(8) Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht vor (§ 5 Abs. 4 Buchst. a).

## **§ 7 Sprecherin oder Sprecher**

(1) Der Vorstand wählt aus der Mitte der Vorstandsmitglieder die Sprecherin oder den Sprecher und eine Stellvertretung für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Sprecherin oder der Sprecher bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(2) Die Sprecherin oder der Sprecher handelt für das Indien-Kompetenzzentrum und vertritt die Belange des Zentrums innerhalb und außerhalb der Universität Würzburg. Sie oder er hat darüber hinaus folgende Aufgaben:

- a) Einberufung der Mitgliederversammlung im Einvernehmen mit dem Vorstand,
- b) Einberufung der Sitzungen des Vorstands,
- c) Leitung der Mitgliederversammlung und der Sitzungen des Vorstands,
- d) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands,
- e) Bewirtschaftung dem Indien-Kompetenzzentrum zur Verfügung stehender Mittel.

Sie oder er trifft im Einzelfall Entscheidungen über die Verwaltung und betrieblichen Abläufe innerhalb des Indien-Kompetenzzentrums sowie über die Verteilung und den Einsatz von Personal, Sachmitteln und Räumen.

(3) Im Benehmen mit der Stellvertretung legt die Sprecherin oder der Sprecher die Vertretungsregelungen fest. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes unterstützen die Sprecherin oder den Sprecher in der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben.

(4) Die Sprecherin oder der Sprecher ist Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter der dem Indien-Kompetenzzentrum zugeordneten Beamtinnen und Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.

(5) Unbeschadet ihrer oder seiner Verantwortlichkeit kann die Sprecherin oder der Sprecher im Einvernehmen mit den weiteren Mitgliedern des Vorstandes einzelne Mitglieder des Indien-Kompetenzzentrums mit der Wahrnehmung von Aufgaben betrauen.

## **§ 8 Beirat**

(1) Es wird ein Beirat eingerichtet, welcher die Aufgabe hat, das Indien-Kompetenzzentrum bei seinen Aufgaben zu beraten und zu unterstützen. Er fördert die Weiterentwicklung des Indien-Kompetenzzentrums. Er kann zu Einzelvorhaben des Indien-Kompetenzzentrums Stellung nehmen.

(2) Dem Beirat können insbesondere Mitglieder aus den Bereichen der Wissenschaft, der Schule, der Politik und Administration, der Wirtschaft/IHK, Medien und Kirchen und weiteren religiösen Gemeinschaften angehören.

(3) Mitglieder des Beirates dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Indien-Kompetenzzentrums sein.

(4) Der Beirat wird auf Vorschlag der Sprecherin oder des Sprechers von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität Würzburg für die Dauer von 3 Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Beirates vorzeitig aus, wird sein Nachfolger aufgrund eines Vorschlages des erweiterten Vorstandes für die (Rest-)Dauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds bestellt.

(5) Der Beirat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine oder einen Vorsitzende oder Vorsitzenden und eine Stellvertretung. Die Amtszeit der oder des Vorsitzenden und der Stellvertretung beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die oder der Vorsitzende koordiniert die Aktivitäten des Beirats und vertritt den Beirat gegenüber dem Indien-Kompetenzzentrum und gegenüber Dritten. Sie oder er leitet dessen Sitzungen.

(6) Die Sprecherin oder der Sprecher des Indien-Kompetenzzentrums beruft den Beirat in Absprache mit der oder dem Vorsitzenden des Beirats mindestens einmal im Jahr ein. Auf Verlangen der Präsidentin oder des Präsidenten der Universität Würzburg ist der Beirat einzuberufen.

## **§ 9 Geschäftsgang**

Soweit diese Ordnung nichts anderes regelt, finden für den Geschäftsgang in der Mitgliederversammlung, im Vorstand und im Beirat die Regelungen in der Grundordnung der Universität Würzburg Anwendung.

## **§ 10 Geschäftsstelle**

(1) Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten und eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer bestellen, die oder der die Geschäftsstelle des Indien-Kompetenzzentrums leitet; vor ihrer oder seiner Bestellung ist sie oder er der Mitgliederversammlung vorzustellen. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer erledigt die Aufgaben nach Vorgaben des Vorstandes. In Absprache mit der Sprecherin oder dem Sprecher kann sie oder er das Indien-Kompetenzzentrum im Rahmen der laufenden Geschäfte innerhalb und außerhalb der Universität Würzburg vertreten.

(2) Der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer obliegt unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstandes die Organisation der Geschäftsstelle.

(3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.

## **§ 11 Finanzierung**

Finanzierungs- oder Personalzusagen oder die Inaussichtstellung von Haushaltsmitteln oder Personalstellen für die Einrichtung und/oder den Betrieb des Indien-Kompetenzzentrums sind mit der Verabschiedung dieser Ordnung nicht verbunden.

## **§ 12 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Sprecherin oder der Sprecher und die Stellvertretung sowie der von ihm bestellte Vorstand bleiben bis zur konstituierenden Sitzung der Mitgliederversammlung nach dieser Ordnung im Amt und nehmen die Zuständigkeiten und Aufgaben des Sprechers oder der Sprecherin und Vorstands bis dahin wahr.

Würzburg, .....

Der Präsident:

Prof. Dr. Paul Pauli

